



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 41.006/7-I 2/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

W i e n

DOKUMENT GESETZENTWURF	
Zl. ....	62-GE/19-92
Datum: 24. JULI 1992	
Verteilt 1. JULI 1992 Fo	

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf einer Novelle zur 1. und 2. Durch-  
führungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz  
1952;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Be-  
ziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom  
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Entwurf zu übermitteln.

20. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Ciresa

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 41.006/7-I 2/92

An das  
 Bundesministerium für  
 öffentliche Wirtschaft  
 und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Telefax  
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zur 1. und 2. Durch-  
 führungsverordnung zum Kraftfahrlineiengesetz 1952

zu GZ 244.017/6-II/4/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 19. Juni 1992 zu dem oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I § 2 Abs. 2 lit. a:

1. Den Erläuterungen ist als Begründung für die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 2 lit. a lediglich zu entnehmen, daß damit der Richtlinie des Rates der EG vom 12. November 1974, 74/562/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/438/EWG des Rates der EG vom 21. Juni 1989, 89/438/EWG, entsprochen wird. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte dabei aber nicht übersehen werden, daß die Richtlinien der EG lediglich die Einhaltung eines bestimmten, allgemein umschriebenen Standards sicherstellen sollen und daher in solchen Richtlinien möglichst allgemeine Formulierungen (wie die einer "schweren strafrechtlichen Verurteilung") verwendet werden. Durch eine dem jeweiligen innerstaatlichen Rechtsbereich entsprechende Konkretisierung bzw. Adaptierung dieser Vor-



schriften wird einer EG-Richtlinie keineswegs widersprochen; vielmehr würde deren Übernahme ohne entsprechende "Transformation" in das innerstaatliche Recht zu Unklarheiten und mangelnder Übereinstimmung mit anderen innerstaatlichen Rechtsvorschriften führen.

2. Im Entwurf wird übersehen, daß nach der EG-Richtlinie durch eine "Rehabilitierung oder eine andere Maßnahme gleicher Wirkung" die negativen Folgen einer solchen "schweren strafrechtlichen Verurteilung" aufgehoben werden.

Weiters ist der Zusatz "auch wegen Verstößen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung" nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz aufgrund seines völlig unbestimmten Inhaltes und seines lediglich demonstrativen Charakters entbehrlich und sollte daher entfallen.

3. Fragt man sich, welche Verurteilung als "schwer" zu bewerten ist, so bieten sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zwei Möglichkeiten an:

- man sieht eine Bestimmung nach Art des den Amtsverlust und andere Rechtsfolgen regelnden § 27 des Strafgesetzbuches vor, der diese Folgen an eine Verurteilung "wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe" knüpft (dies entspräche auch der Regelung des Art. VIII Abs. 2 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, in der Verurteilungen wegen Straftaten, die nach dem (alten) Strafgesetz als "Verbrechen" bewertet worden waren, auf diese Weise umschrieben wurden);

- im konkreten Zusammenhang, insbesondere aufgrund der Nähe zu anderen gewerberechtlichen Vorschriften, könnte auch die Verurteilung zu einer wesentlich geringeren Strafe als ein die Zuverlässigkeit ausschließender Umstand angesehen werden, wie dies z.B. im § 13 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Z 23 der Regierungsvorlage einer Gewerberechtsnovelle 1992 vorgesehen ist. Danach soll von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein,

- 3 -

"wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist". Das Bundesministerium für Justiz sieht zwar eine solche Verurteilung nicht als "schwer" an, doch schließt die EG-Richtlinie die Anlegung eines strengeren Maßstabes an die Verlässlichkeit wohl nicht aus.

4. Transformiert man somit die allgemeinen, aber doch eindeutigen Vorgaben der EG-Richtlinie in das österreichische Rechtssystem, so würde sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz eine der folgenden - dem Bestimmtheitsgebot entsprechenden und auf die inländischen Tilgungsvorschriften Bedacht nehmenden - Fassungen der beiden Bestimmungen empfehlen:

- "a) er wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen von einem Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist (§§ 1 bis 5 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 68, in der jeweils geltenden Fassung);"

oder

- "b) er von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 68, in der jeweils geltenden Fassung);".

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

20. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Ciresa

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



